


2-01 S 177/10

laut Protokoll verkündet
am 18.10.2010


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



[REDACTED]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 15.10.2010 für Recht erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 08.06.2010, Az.: 31 C 392/10 - 23, wird abgeändert und klarstellend wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern, zu unterlassen, gespeicherte personenbezogene Daten des Klägers ungebeten zum Zweck der Werbung zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere im Wege des Versandes unverlangter Briefpost.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 155,30 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.04.2010 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Nutzung gespeicherter personenbezogener Daten des Klägers zum Zwecke der Werbung, insbesondere im Wege des Versandes von Briefpost.

2008 erklärte der Kläger im Rahmen einer Onlinebestellung bei der Beklagten, er wolle keine Werbepost erhalten. Die Beklagte nahm in ihrem System einen Sperrvermerk für ihren Newsletter, jedoch nicht für Printmedien auf.

2009 erhielt der Kläger postalisch einen an ihn adressierten Werbeflyer der Beklagten.

Mit Schreiben vom 04.12.2009 (Bl. 40 d.A.) wandte sich der Kläger [REDACTED]

[REDACTED] mit der Mitteilung an die Beklagte, letztere habe gegen seinen ausdrücklichen Wunsch, kein Werbematerial zu erhalten, verstoßen und forderte sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Beklagte schloss sodann den Kläger auch vom Bezug von Printmedien aus. In der Folgezeit sperrte die Beklagte den Kläger auch insgesamt in ihrem System, so dass keine Verkaufsbeziehungen zwischen dem Kläger und der Beklagten im Wege des Fernabsatzes mehr zu Stande kommen können. Zudem löschte sie den Namen des Klägers aus ihrer Kundendatei.

Für die vorprozessuale [REDACTED]

[REDACTED] macht der Kläger Kosten in Höhe von 155,30 € geltend.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern, zu unterlassen, gespeicherte personenbezogene Daten des Klägers ungebeten zum Zweck der Werbung zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere im Wege des Versandes unverlangter Briefpost;
2. an ihn einen Aufwendungsersatz in Höhe von 155,30 € zu zahlen, jeweils zuzüglich Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 15.04.2010.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, es bestehe keine **Wiederholungsgefahr**.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, mit der er sein erstinstanzliches Ziel weiter verfolgt.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung hat in der Sache Erfolg.

1.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung der Zusendung von Werbepost aus §§ 1004, 903, 862 BGB.

Bei der an den Kläger gesandten Postwurfsendung handelt es sich um Werbung. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten ausreichend erkennbar gemacht, dass er keine Werbesendungen der Beklagten wünscht, indem er bei seiner Bestellung ausdrücklich erklärte, seine Daten sollten nicht zu Zwecken der Werbung genutzt werden. Trotz dieser Erklärung erhielt der Kläger eine an ihn adressierte Postwurfsendung der Beklagten mit Werbung.

Grundsätzlich ist in einem Fall des ausdrücklichen Widersprechens von Werbepostwurfsendungen eine Fortsetzung dieser Werbung unzulässig und damit rechtswidrig. Dem Empfänger steht das Recht zu, sich gegen eine Beeinträchtigung seiner räumlich-gegenständlichen Sphäre durch das Aufdrängen von unerwünschtem Werbematerial zur Wehr zu setzen. Dieses Recht besteht nicht nur dann, wenn das Werbematerial in einer solchen Menge eingeworfen wird, dass die eigentliche Funktion des Briefkastens in Frage gestellt wird. Vielmehr kann sich der Betroffene auch gegen den vereinzelt unerwünschten Einwurf von Werbematerial in seinen Briefkasten wehren, schon um der Ausweitung einer derartigen Inanspruchnahme, die er anders nicht steuern kann, zu begegnen (BGH, Urteil v. 20.12.1988, Az.: VI ZR 182/88).

Die nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr liegt ebenfalls vor. Die auf Tatsachen gegründete objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen ist gegeben. Die vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung begründet in der Regel eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr, an deren Widerlegung durch den Störer hohe Anforderungen zu stellen sind (BGH, Urteil vom 27.05.1986, Az.: VI ZR 169/85).

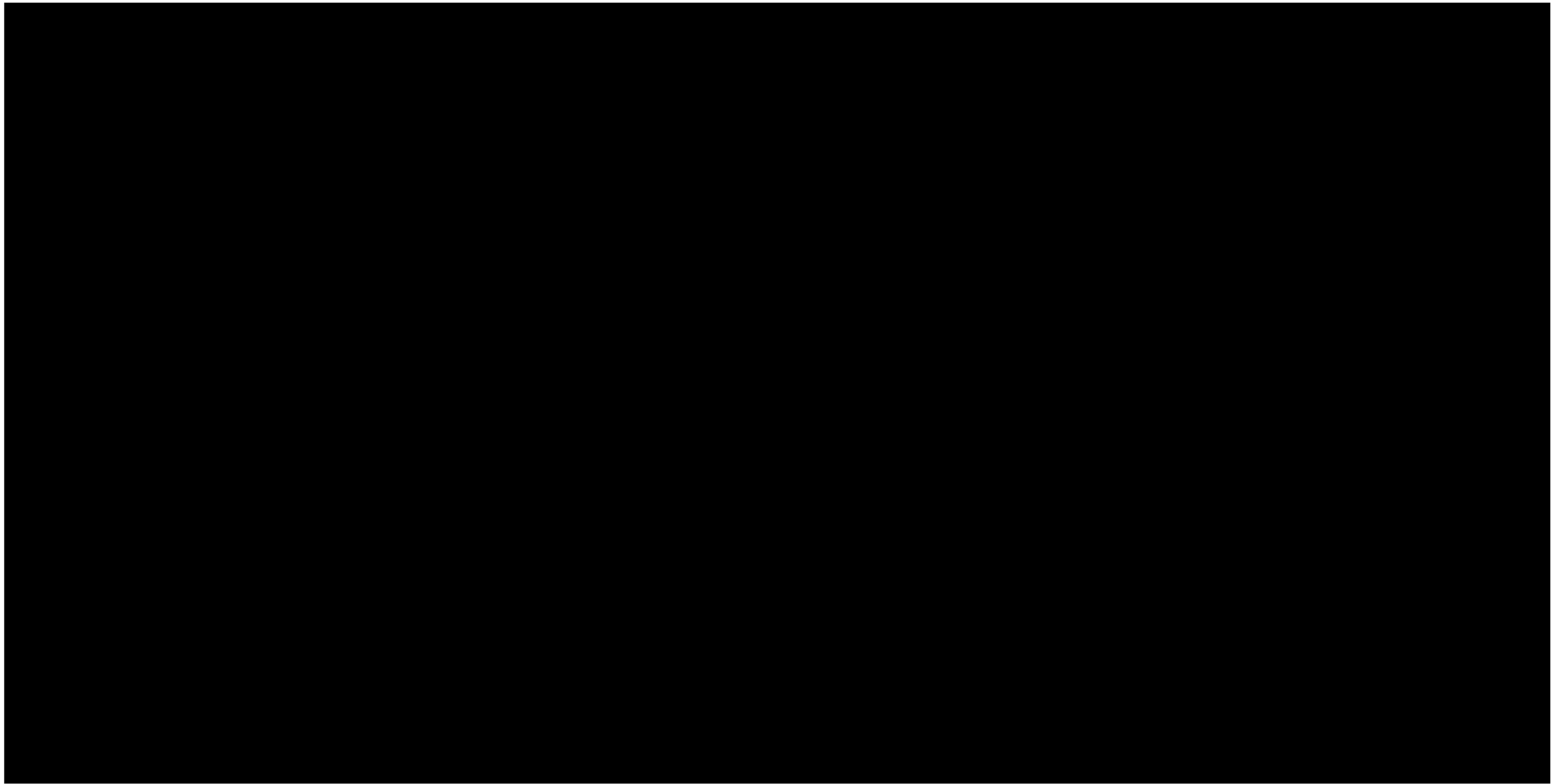
Allein der Umstand, dass die Beklagte den Kläger aus ihrem Verteiler gestrichen hat, lässt die Wiederholungsgefahr als solches nicht entfallen. Das gleiche gilt für den Umstand, dass die Beklagte die Daten des Klägers aus ihrer Kundendatei gelöscht hat. Die Löschung der Daten stellt nicht sicher, dass es auch in Zukunft zu keinen unerwünschten Werbezusendungen mehr kommt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Beklagte lediglich die Möglichkeit des Abschlusses eines Fernabsatzvertrages durch den Kläger gesperrt hat, auf anderem Wege aber durchaus noch ein Vertrag zu Stande kommen kann.

Hinzu kommt auch, dass die Beklagte sich geweigert hat, die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Dies indiziert bereits eine ernsthafte Besorgnis zukünftiger weiterer Störungen (OLG Sachen-Anhalt, Urteil v. 22.12.2006, Az.: 10 U 60/06, OLG Düsseldorf, Urteil v. 24.05.2006, 15 U 45/06).

2.

Die Entscheidung über die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs.2 ZPO.

3.



4.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist nach §§ 280 Abs. 1, 2, 288 Abs. 1 BGB mit Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

5.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit
folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.

[REDACTED]

Landgericht ausgefertigt
Frankfurt/Main, 20. OKT. 2010
[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

